

1 GELTUNG

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der JONKER SAILPLANES GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2 ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Die Bestellung eines Segelflugzeugs oder eines anderen Liefergegenstandes, insbesondere Ersatzteile, durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber zustande.
- 2.2 Der geschlossene Vertrag ist - einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - allein maßgeblich für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber. Die Rechtsbeziehungen umfassen unter anderem die Produktion, Lieferung, Leistungsbeschreibungen und den Kaufpreis der Liefergegenstände.
- 2.3 Angebote des Verkäufers kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Angebots annehmen. Eine nach diesem Zeitpunkt zugegangene Annahme des Auftraggebers ist verspätet und führt zu keinem Vertragsabschluss, wenn nicht der Verkäufer der Geltung der Annahme ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 2.4 Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich

vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3 PREISE

- 3.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Desweiteren gelten Änderungen und Ergänzungen die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind.
- 3.2 Für Preise gilt:
- 3.2.1 Alle Preise werden in EURO ab Werk berechnet; und
- 3.2.2 jährlich, am 01. Januar, durch den Verkäufer an die Europäische Inflationsrate angepasst und entsprechend erhöht.
- 3.2.3 Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen auch Zoll und Gebühren, sowie anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließen die Preise Mehrwertsteuer oder andere Steuern, die im Rahmen der Herstellung, Materiallieferung oder Lieferung der Liefergegenstände erhoben oder anfallen, nicht ein; Und
- 3.2.5 können sich ändern, um Preisänderungen von Komponenten, die zur Ausführung des Leistungsumfangs erforderlich sind, zu berücksichtigen und/oder anzupassen.
- 3.3 Zusätzlich zum Kaufpreis trägt der Kunde die Kosten für:
- 3.3.1 alle Steuern, die durch die zu versteuernde Materialzufuhr und der Auslieferung der Liefergegenstände entstehen; Und
- 3.3.2 alle neuen Funktionen oder Optionen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Spezifikation nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind, aber zum Herstellungsdatum verfügbar sind, können sich ebenfalls auf den Preis auswirken (zusätzlich zu der Gesamtpreiserhöhung).

4 ZAHLUNG

- 4.1 Der Kaufpreis ist durch den Auftraggeber an den Verkäufer gemäß den Zahlungsbedingungen des Angebotsschreibens zu entrichten.
- 4.2 Sobald der Kaufpreis oder ein Teil desselben fällig wird, stellt der Verkäufer eine Rechnung aus.

- 4.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Maßgebend für den rechtzeitigen Zeitpunkt der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Verkäufer. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit, für einen Verbraucher in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, für einen Unternehmer in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 4.4 Alle Zahlungen des Auftraggebers:
- 4.4.1 sind zahlbar in der in dem Angebotsschreiben aufgeführten Währung,
- 4.4.2 dienen zunächst der Begleichung von Zinsen und/oder Kosten und/oder Aufwendungen, die angefallen sind. Erst danach dient das restliche Guthaben, sofern noch vorhanden, der vollen oder teilweisen Begleichung des Kaufpreises.
- 4.5 Ermäßigungen sind nur bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Auftraggeber gestattet.
- 4.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
- 5 LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN, PRODUKTION, LIEFERUNG & LIEFERZEIT**
- 5.1 **Leistungsbeschreibungen, Modifikationen, Veränderungen:**
- 5.1.1 Nachdem der Verkäufer die Bestellbestätigung erhält, eröffnet er für den Auftraggeber eine Kundenkartei.
- 5.1.2 Der Verkäufer teilt dem Auftraggeber einen seiner Mitarbeiter zu, welchem in Rücksprache mit dem Auftraggeber die Vervollständigung der Kundenkartei obliegt. Dies dient dem Zweck, die in diesem Zeitpunkt vorliegenden Leistungsbeschreibungen des Auftraggebers vollständig aufzunehmen.
- 5.1.3 Alle Leistungsbeschreibungen müssen in die Kundenkartei eingetragen werden; deren Aufnahme steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Verkäufer.
- 5.1.4 Die Aufnahme der Leistungsbeschreibungen in die Kundenkartei erfolgt mit der Maßgabe, dass:
- 5.1.4.1 alle wesentlichen Leistungsmerkmale spätestens zwei Wochen vor Produktionsbeginn durch den Verkäufer endgültig festgelegt sein müssen;
- 5.1.4.2 der Verkäufer den letztmöglichen Zeitpunkt für Auswahl und Änderung von Farb- und Instrumentenoptionen durch den Auftraggeber mitteilt; Dieser Zeitpunkt liegt stets spätestens zwei Wochen vor Produktionsbeginn;
- 5.1.4.3 die nicht erfolgte Optionsauswahl des Auftraggebers innerhalb der vorgenannten Fristen zur Konsequenz hat, dass das Segelflugzeug durch den Verkäufer entsprechend der gewöhnlichen Vorgaben des vom Auftraggeber ausgewählten Typus hergestellt wird.
- 5.1.4.4 gegebenenfalls zusätzliche Kosten anfallen, wenn der Auftraggeber nach diesem Zeitpunkt Änderungen in der Ausführung veranlasst.
- 5.1.5 Sofern der Auftraggeber Modifikationen und/oder Veränderungen der in der Kundenkartei festgelegten Leistungsbeschreibung verlangt, müssen diese dem Verkäufer in Textform übermittelt werden.
- 5.1.6 Alle Modifikationen und/oder Veränderungen, die der Auftraggeber über ein Veränderungsschreiben mitteilt, unterliegen der Genehmigung durch den Verkäufer und werden erst mit dessen Genehmigung Vertragsinhalt. Die Modifikationen und/oder Veränderungen werden in diesem Fall in die Kundenkartei aufgenommen.
- 5.1.7 Sofern die Modifikationen den Kaufpreis beeinflussen, passt der Verkäufer den Kaufpreis entsprechend an, mit dem Ziel die gewünschten Veränderungen umzusetzen.
- 5.2 Bordelektronik, Instrumente & Ausrüstung**
- 5.2.1 Der Verkäufer sichert dem Auftraggeber vertraglich zu, jegliche Bordelektronik und Bordinstrumente zu den im Zeitpunkt des Produktionsbeginns des Segelflugzeugs geltenden Listenpreisen der jeweiligen Hersteller anzubieten.
- 5.2.2 Kosten, die durch Einrichtung besonders komplexer Bordelektronik und/oder aufgrund von speziellen Sonderanfragen entstehen, berechtigen den Verkäufer zu Preisanpassungen in Höhe der dadurch verursachten Mehrkosten. Die Preisanpassung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser der Anpassung nicht fristgemäß widerspricht. Der Verkäufer ist verpflichtet den Auftraggeber über die Preisanpassung zu informieren und ausdrücklich über die möglichen Fiktionsfolgen bei fehlendem Widerspruch hinzuweisen. Der Widerspruch erfolgt fristgemäß, wenn er innerhalb von vierzehn

- Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung der Preisanpassung beim Auftraggeberdem Verkäufer zugeht.
- 5.2.3 Auftraggeber, die die für die Produktion benötigte Bordelektronik oder Instrumente selbst bereitstellen, haben eine zusätzliche 15 %-ige Bearbeitungsgebühr zu tragen, bezogen auf den Einkaufspreis der jeweiligen Bordelektronik oder Instrumente. Diese Bearbeitungsgebühr wird berechnet, um die Kosten für die Abfertigung, Lagerung und Zulieferung von Gegenständen zu decken. Die Bearbeitungsgebühr umfasst jedoch nicht die in Abschnitt 3 aufgeführten Kosten, Ausgaben und Gebühren.
- 5.2.4 Grundsätzlich muss die endgültige Festlegung des Auftraggebers auf die zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten der Bordelektronik, Bordinstrumente und Bordausrüstungen spätestens zwanzig Wochen vor der Beendigung der Produktion in Süd-Afrika erfolgen. Jegliche Vorgaben in diesem Kontext werden vom Verkäufer nur dann befolgt, wenn die Vorgaben in der Kundenkartei vollständig eingepflegt wurden. Sofern die Frist von zwanzig Tagen nicht eingehalten wird, wird das Segelflugzeug allein nach den in der Kundenkartei festgelegten Leistungsbeschreibungen hergestellt. Spätere Veränderungen der Leistungsbeschreibung in der Kundenkartei haben gegebenenfalls weitere Kosten zur Folge.
- 5.2.5 Sofern der Auftraggeberden Einbau von vom Verkäufer nicht gelisteteter Instrumente und/oder Elektronik in Auftrag gibt, muss der Auftraggeber deren Zulassung und Zertifizierung gewährleisten und eine rechtzeitige Verfügbarkeit der Teile sicherstellen. Der Einbau solcher Instrumente und/oder Elektronik kann zusätzliche Einrichtungsgebühren zur Folge haben, wenn hierdurch die Verkabelungen verändert oder besondere Arbeiten an den Panels verrichtet werden müssen.
- 5.2.6 Der Verkäufer verhandelt selbst oder vermittelt durch einen seiner Mitarbeiter mit seinem Ingenieursteam über über die vom Auftraggeber gewünschte Bordelektronik und die Bordinstrumente, sowie über die Anordnung der Instrumentenpanels. Er koordiniert auch das weitere Vorgehen und lässt eine Zeichnung zur Prüfung und Genehmigung durch den Auftraggeber erstellen. Der Verkäufer steht selbst oder durch seine Mitarbeiter mit dem Auftraggeber in Fragen der ausgewählten wesentlichen Leistungsmerkmale, der Vergabe einer Registrierungsnummer sowie „contest ID“, als auch der übrigen im Basis-Pflichtenheft geregelten Gesichtspunkte in Kontakt.
- 5.3 **Produktion, Lieferung und Lieferzeit:**
- 5.3.1 Die Produktion eines Segelflugzeugs beginnt erst, wenn die Kundenkartei erstellt und vollständig ist und der Auftraggeber die im Zahlungsplan des Vertrags bezifferte Anzahlung geleistet hat.
- 5.3.2 Für Produktion und Lieferung der Segelflugzeuge gewährleistet der Verkäufer die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und die Produktion der Segelflugzeuge entsprechend der vom Auftraggeber gewählten Leistungsbeschreibung.
- 5.3.3 Der Verkäufer unternimmt alle Anstrengungen, das Segelflugzeug bis zum voraussichtlichen Datum der Fertigstellung oder früher fertigzustellen.
- 5.3.4 Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- 5.3.5 Die Einhaltung der vom Verkäufer vertraglich zugesicherten Liefer- und/oder Leistungsfristen setzt die endgültige Klärung aller geschäftlichen und technischen Fragen zwischen den Parteien im Zeitpunkt der Festlegung der Lieferfrist voraus; dazu muss der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, oder wurden nachträglich Veränderungen vereinbart, kann der Verkäufer – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt oder die Veränderungen eine Verlängerung notwendig machen.
- 5.3.6 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern ein Versendungskauf vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder an den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

5.3.7 Der Verkäufer ist ohne Einverständnis des Auftraggebers berechtigt, seine Aufgaben und Pflichten auf Subunternehmer zu delegieren. Durch die Untervergabe seiner Pflichten wird der Verkäufer von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber frei.

6 QUALITÄTSPRÜFUNG, INFORMATION & FERTIGSTELLUNG

6.1 Qualitätprüfung:

Der Verkäufer nimmt die Qualitätsprüfung am Segelflugzeug oder sonstigen Gegenständen im Rahmen der im gewöhnlichen Produktionsprozess am Liefergegenstand zu erfolgenden Maßnahmen vor.

6.2 Information:

Im Verlauf der Produktion informiert der Verkäufer den Auftraggeber über die Produktionsfortschritte des Segelflugzeugs, sowie jegliche Gründe, die den Verkäufer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Pflichten hindern und vergleichbare Belange, die den Auftrag und/oder die Pflichtenerfüllung des Verkäufers beeinflussen könnten.

6.3 Fertigstellung:

6.3.1 Nach Fertigstellung eines Segelflugzeugs muss der Verkäufer die erforderlichen Testflüge betreuen und selbst durchführen.

6.3.2 Nach allen erfolgreichen Testläufen hat der Verkäufer dem Auftraggeber mitzuteilen, dass das Segelflugzeug überprüft wurde und für die Auslieferung bereitsteht.

7 AUSLIEFERUNG & VERSAND

7.1 Auslieferung:

7.1.1 Die Auslieferung des der Segelflugzeugs erfolgt „Ex Works (EXW)“ an dem Standort, der im Angebotsschreiben näher spezifiziert ist., An diesem Ort befindet sich auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

7.1.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, entweder gleichzeitig mit dem Versand der Fertigstellungsmeldung, oder so schnell wie möglich danach, den Auftraggeber über das Datum, an dem das Segelflugzeugausgeliefert werden kann, in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung beinhaltet stets eine zweiwöchige Frist seit Erhalt der Mitteilung, nach deren Ablauf frühestens mit der Auslieferung begonnen werden kann.

7.1.3 Die Auslieferung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem das Segelflugzeug das Gelände des Übergabeorts verlassen oder der Auftraggeber es versäumt hat, das Segelflugzeug abzunehmen; in diesen Fällen gilt die Auslieferung an dem im

Lieferschein maßgeblichen Tag erfolgt, sofern dieser dem vorig benannten Tag vorhergeht.

7.1.4 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

7.1.5 Sofern der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät oder anderweitig seine Mitwirkungspflichten verletzt, behält sich der Verkäufer Ersatzansprüche wegen dadurch verursachter Schäden und gegebenenfalls zusätzlich angefallener Aufwendungen gegenüber dem Auftraggeber vor.

7.1.5.1 Sollte die Auslieferung des Segelflugzeuges auf Wunsch des Käufers aufgeschoben worden sein oder gerät der Käufer mit der Annahme desselben in Annahmeverzug so werden die dem Verkäufer entstandenen Lagerkosten werden dem Auftraggeber ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt zu einem Betrag von 0,5 % der Kaufpreissumme pro abgelaufener Woche in Rechnung gestellt, bis der Auftraggeber den Liefergegenstand physisch entgegennimmt. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder höherer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

7.1.5.2 Der Verkäufer ist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen.

7.2 Versand:

7.2.1 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Lieferung erfolgt ab dem Standort gemäß den Spezifikationen im Angebotsschreiben. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen; der Käufer trägt die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

7.2.2 Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

7.3 Verpackung:

Die Verpackung untersteht dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Der Verkäufer nimmt keine Transportmaterialien und andere Verpackungen zurück, es sei denn er hat dies schriftlich zugesagt.

8 GEFÄHRÜBERGANG :

- 8.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand den Versandstandort verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Verzögert sich oder unterbleibt die Übergabe oder die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Benachrichtigung über die Bereitstellung des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Im Falle der Versendung des Liefergegenstandes gilt § 447 BGB.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
- 9.2 Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 9.3 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
- 9.5 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 9.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Seiten des Auftraggebers berechtigt den Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

10 GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer) handelt, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche folgende Gewährleistungsbestimmungen:

Sachmängel:

- 10.1.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungshelfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 10.1.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 10.1.3 Die geschuldete Nacherfüllung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.1.4 Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber dem Verkäufer nach Verständigung mit diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; anderenfalls ist der Verkäufer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 10.1.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht

beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

- 10.1.6 Für die Kaufsache besteht keine Sachmängelhaftung im Falle ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder nicht ordnungsgemäßer Wartung, jeweils gleichgültig ob durch den Auftraggeber oder durch Dritte erfolgend, sowie bei Auswahl einer ungeeigneten oder nicht ordnungsgemäßen Aufstellungsart oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel - sofern diese nicht vom Verkäufer selbst zu verantworten sind. Die Gewährleistung entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 10.1.7 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

Rechtsmängel:

- 10.1.8 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Verkäufer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers

unterliegen den Beschränkungen des Abschnitts 11.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 10.1.9 Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 10.1.10 Einem Auftraggeber, der bei Abschluss des Vertrags als Verbraucher handelt, stehen bei Mängeln der Liefergegenstände die gesetzlichen Rechte zu.

11 HAFTUNG

- 11.1 Gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer) handelt, gelten folgende Haftungsbestimmungen:
- 11.1.1 Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnittes 11.1 eingeschränkt.
- 11.1.2 Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 11.1.3 Soweit der Verkäufer dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 11.1.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe,

gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

11.1.5 Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11.1.6 Die Einschränkungen dieses Abschnitts 11.1 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.2 Gegenüber einem Auftraggeber, der bei Abschluss des Vertrags als Verbraucher handelt gelten folgende Bestimmungen:

11.2.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Liefergegenstände sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.

11.2.2 Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbes. bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.2.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung für Verbraucher nach 11.2 gilt nicht für die Haftung des Auftraggebers wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12 SOFTWARENUTZUNG

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

13 GEISTIGES EIGENTUM

Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

14 VERTRAULICHKEITSKLAUSEL

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Produktion des Liefergegenstandes erlangte und als solche bezeichnete vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse des Verkäufers während des gesamten Zeitraums der Produktion und auch alle Zeit danach, keiner Dritten Partei auf welchem Weg auch immer, ob direkt oder indirekt, für welchen Zweck auch immer, zukommen zu lassen.

15 STREITBEILEGUNG IM KONFLIKTFALL

15.1 Beide Parteien sind bei Auftreten von Konflikten oder Auseinandersetzungen zwingend gehalten, zuvörderst eine Streitbeilegung durch formlose Verhandlungen zu erreichen.

15.2 Das heißt, dass:

15.2.1 alle Streitigkeiten zunächst an den „Chief Executive Officer (CEO)“ des Verkäufers (oder einer seiner benannten Vertreter) zu melden sind; und

15.2.2 dass der „CEO“ des Verkäufers (oder einer seiner benannten Vertreter) und der Auftraggeber gemeinsam versuchen, die Streitigkeit innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Geschäftstagen seit Meldung der Streitigkeit durch beide Parteien oder

bis zu einem späteren von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, zu lösen.

15.3 Jede Streitigkeit zwischen den Parteien, die nicht im Sinne der Abschnitte 15.1 und 15.2 einer Lösung zugeführt werden konnten sind als in außergerichtlichen Verhandlungen nicht lösbar anzusehen.

15.4 Die Vorschriften dieses Abschnittes 15 führen nicht zum Verlust von Rechten der Parteien, eine bestimmte Leistung verlangen zu können. Sie stellen lediglich ein Mittel dar, Streitigkeiten einer außergerichtlichen Lösung zuzuführen.

15.5 Für den Fall, dass die Parteien den Streit nicht formlos beilegen können, ist der Verkäufer unbeschadet seiner Rechte und Rechtsbehelfe berechtigt, die Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu stornieren.

16 ANWENDBARES RECHT & GERICHTSSTAND

16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

16.3 Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN (REGELUNGSLÜCKEN, DATENSCHUTZ, BONITÄTSPRÜFUNG)

17.1 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

17.2 Der Verkäufer erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge. Im Übrigen beachtet der Verkäufer die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Europäische Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl vom Verkäufer also auch etwaigen externen Dienstleistern beachtet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten des Auftraggebers, sind unter www.jonkersailplanes.co.za/js-germany/impressum zu finden.

17.3 Zur Bonitätsprüfung kann der Verkäufer Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score- Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen.